



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Kommunalwahl 15. März 2026

Schulung der Wahlvorstände



Wahlsystem



Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in Verbindung mit einer Personenwahl.
Die Ausländerbeiratswahl erfolgt nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl (nur eine Liste).

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

Folgende Wahlen finden statt:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. Kreistag | = 87 Stimmen |
| 2. Stadtverordnetenversammlung | = 45 Stimmen |
| 3. Ortsbeiräte | = 9 Stimmen |
| 4. Ausländerbeirat | = 13 Stimmen |

Stimmzettel
für die Wahl zum Kreistag des Kreises Offenbach am 15. März 2025
Sie haben 87 Stimmen!

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Stimmzettel
für die Wahl zum Stadtverordnetenversammlung des Kreises Offenbach am 15. März 2025
Sie haben 45 Stimmen!

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Stimmzettel
für die Wahl zum Ortsbeirat des Kreises Offenbach am 15. März 2025
Sie haben 9 Stimmen!

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Stimmzettel
für die Wahl zum Ausländerbeirat des Kreises Offenbach am 15. März 2025
Sie haben 13 Stimmen!

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.

Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Stimmzettel, um Ihre Stimme zu vergeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben. Die Stimmenzahl ist in der Kopfzeile angegeben.





Wahlberechtigung

Für die Kommunalwahl in Hessen sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Wochen in der Stadt Neu-Isenburg (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung), im Kreis Offenbach (Wahl zur Kreistagswahl) oder im Ortsteil (Wahl zum Ortsbeirat in Gravenbruch oder Zeppelinheim) wohnen; sie wählen die Stadtverordnetenversammlung, den Kreistag und den Ortsbeirat.

Den Ausländerbeirat wählen hingegen alle Einwohner ab 18 Jahren mit ausländischer Staatsangehörigkeit (nicht deutsch), die seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.





Möglichkeiten der Stimmabgabe

- ✓ Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vertreter zu wählen sind.
- ✓ Pro Bewerber können bis zu drei Stimmen vergeben werden (Kumulieren).
- ✓ Die Stimmen können Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen gegeben werden (Panaschieren).
- ✓ Ein Wahlvorschlag kann auch unverändert angenommen werden (Listenkreuz).
- ✓ Bewerber können gestrichen werden.
- ✓ Diese Möglichkeiten können miteinander kombiniert werden.





Der Wahlvorstand

Der Wahlvorstand





Der Wahlvorstand - Zusammensetzung

Der Wahlvorstand besteht aus:

- Einem Wahlvorsteher als Vorsitzenden
- Einem Stv. Wahlvorsteher der zugleich Beisitzer ist
- Einem Schriftführer der zugleich Beisitzer ist
- Einem Stv. Schriftführer der zugleich Beisitzer ist und
- Bis zu fünf weiteren Beisitzern

Dem Wahlvorstand können zudem noch Hilfskräfte zugeordnet werden, die jedoch an Beschlüssen nicht teilnehmen dürfen.

Keine Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen.





Der Wahlvorstand - Zusammensetzung

Wahlvorsteher

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und bespricht mit den Beisitzern die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung und den Gang der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher verteilt die Aufgaben auf die Beisitzer und gibt die notwendigen Erläuterungen.

Schriftführer

Aufgabe des Schriftführers ist die Führung des Wählerverzeichnis. Der Schriftführer prüft die Wahlberechtigung, vermerkt die Stimmabgabe, zählt die Stimmabgabevermerke und fertigt die Wahlniederschrift an.

Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie Stimmzettel ausgeben, Wahlbenachrichtigungen einsammeln, die Wahlkabinen beobachten und ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.





Tätigkeit der Wahlvorstände - Beginn

Bis zum Beginn der Wahlzeit um 08:00 Uhr müssen alle vorbereiteten Maßnahmen abgeschlossen sein. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammentreten.

Die Wahlvorstände **treffen sich spätestens um 07:30 Uhr** in ihrem Wahllokal.

Der Wahlvorsteher überwacht den Gang der Stimmabgabe und gibt die Wahlurne frei.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands bis 7:45 Uhr am Wahltag bitte umgehend das Wahlamt unter 06102/241-561 informieren.





Tätigkeit der Wahlvorstände – Anwesenheit

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertretung.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; zur Beschlussfähigkeit ist dann die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; darunter müssen sich der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung befinden.

Nach der Einweisung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher soll eine „Schichteinteilung“ vorgenommen werden, die die vorgenannte Mindestbesetzung berücksichtigt.





Tätigkeit der Wahlvorstände – Aufgaben

Der Wahlvorstand sorgt als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss.

Überprüfung:

- ✓ Erreichbarkeit des Wahlraumes
- ✓ Aushang der Musterstimmzettel und Wahlbekanntmachung
- ✓ Vollständigkeit der Wahlunterlagen anhand einer Checkliste
- ✓ ordnungsgemäße Einrichtung des Wahlraums
- ✓ ordnungsgemäße Aufstellung der Wahlkabinen
- ✓ Wahlurne (muss zu Beginn leer sein und ist zu verschließen)
- ✓ Beleuchtung des Wahlraumes und die Zugänglichkeit der Toilettenräume.

Hinweis: Stimmzettel werden am Sonntag gebracht!!!





Der Wahlvorstand – Aufgabe

Schutz vor unangemessenen Einwirkungen

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Es gilt **eine „Bannmeile“ von mindestens 10 Metern**, gemessen von dem Eingang des Gebäudes, indem sich der Wahlraum befindet. Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben (etwa durch eigenhändiges Entfernen des unzulässigen Werbematerials) oder dem Wahlamt zu melden, damit dieses entsprechend tätig werden kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z.B. Abzeichen, Anstecknadel, Wahlplakette) sichtbar tragen.





Der Wahlvorstand – Öffentlichkeit

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich;
alle Entscheidungen des Wahlvorstands werden öffentlich getroffen.

Wahlbeobachter sind berechtigt, während der gesamten Wahlhandlung anwesend zu sein.

Die Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern der Bundeswahlleiterin finden Sie in Ihren Unterlagen.





Wahlhandlung - Beginn

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorsteher mit dem Wahlvorstand, **dass die Wahlurne leer ist**, und verschließt sie dann mittels Plombe und verklebt diese mittels Siegelmarke zu.

Es wird eine gemeinsame Wahlurne für alle Wahlen verwendet.

Bei Eröffnung der Wahlhandlung weist der Wahlvorsteher die Besitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit hin.





Wählerverzeichnis - Führung

Die Schriftführung führt das **Wählerverzeichnis** am Tisch des Wahlvorstandes und **vermerkt darin die Stimmabgabe** der Wähler für die jeweilige Wahl.

Führen Sie das Wählerverzeichnis sorgfältig und achten Sie darauf, dass es nicht unleserlich wird oder Seiten herausfallen.





Wahlberechtigung

Wahlberechtigt in Ihrem Wahlbezirk sind:

die in Ihr **Wählerverzeichnis eingetragenen Personen**, die dort nicht gestrichen bzw. nicht mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet sind. Dabei ist darauf zu achten, ob sie für eine oder mehrere Wahlen, wahlberechtigt sind.

Personen mit Sperrvermerk „*“ sind gestrichen und für die Wahl(en), in deren Spalte(n) sich der Sperrvermerk befindet, nicht wahlberechtigt.

Eingetragene Personen mit Vermerk „**W**“ können nur wählen, wenn sie ihren **Wahlschein** vorlegen. Dieser muss dann zwingend einbehalten werden (nicht zu verwechseln mit der Wahlbenachrichtigung).



Wählerverzeichnis

Freies Feld

Ist für diese Wahl
wahlberechtigt

*

Ist für diese Wahl **nicht**
Wahlberechtigt

W

Hat einen Wahlschein erhalten
und **darf** im Wahllokal **nur mit**
Wahlschein wählen

Neu-Isenburg
Kommunalwahl und weitere Wahlen am 14. März 2021
Wahlbezirk : 00101

Seite: 5

Geschwister-Scholl-Halle
(Sporthalle an der Goetheschule)

Repr.-Typ: N

Familienname, Vorname Straße	Stimm- vermerk Stadt- verord.- vers.	Stimm- vermerk Kreis- wahl	Stimm- vermerk Orts- beirats- wahl	Stimm- vermerk Kom. Ausl.- vertr.	Bemerkung	lfd. Nummer
1	2	3	4	5	6	7
Jeweils Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Geschlecht, Geburtsdatum			*	*		0053
			*	*		0054
			*			0055
			*	*		0056
	W	W	*	*		0057
	W	W	*	*		0058
	W	W	*	*		0059
			*	*		0060
			*	*		0061
			*	*		0062
			*	*		0063
			*	*		0064
			*	*		0065



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Wahlberechtigung

Wählen können neben den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen auch Personen, die mit einem gültigen **WAHLSCHEIN** in Ihrem Wahllokal erscheinen.
(auch wenn sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind)

Wurde der Wahlschein in einer anderen Stadt des Kreises Offenbach ausgestellt, kann diese Person in Neu-Isenburg nur den Kreistag (roter Stimmzettel) wählen.

Auch für einen in Neu-Isenburg ausgestellten Wahlschein gilt: **Das Wahlrecht besteht immer nur für die Wahl, für die der Wahlschein ausgestellt ist.** Dies ist im Kopf des Wahlscheines eingedruckt.

Der Wahlschein muss nach der Wahlhandlung unbedingt einbehalten werden.

Bevor ein Wähler mit Wahlschein zur Wahl zugelassen wird, muss in dem ausstellenden Wahlamt telefonisch nachgefragt werden, ob der Wahlschein gültig ist. Die Telefonnummer des Wahlamtes ist aufgedruckt.





Wahlschein

Wahlschein

Eindruck, für welche Wahl der Wahlschein gilt

Herrn [REDACTED]

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versammlung nicht im Wahlbezirk über einstimmt)

Tag der Geburt [REDACTED]

Datum, Unterschrift [REDACTED]

23.02.2026

Wahlschein Nr. 90002 / 302

Wählerverzeichnis Nr. 00006 / 196

Ertelung des Wahlscheins

Gemeindeverband (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag)¹⁾
 Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
 Wahlamt
 Hauptmühlstraße 53
 63263 Neu-Isenburg
 Telefon: 06102/241.561



Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Wahlschein²⁾

Ich versichere gegenüber dem Gemeindeverrat an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

(Vor- und Familienname)

Datum:

als Hilfsperson³⁾

gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

(Vor- und Familienname)

Datum:

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift¹⁾

Vor- und Familienname:

Straße und Haus-Nr.:

PLZ und Wohnort:

¹⁾ Unterstützt für oder mit der Einlegung des Wahlscheins beauftragte Beauftragte der Gemeinde sowie bei automatisierter Eintragung des Wahlscheins elektronisch.

²⁾ Von der Wahlkommission gemäß dem Wahlkonzept am Wahltag sicherzustellen. Über die der Teilnehmer des Gemeindeverbandes am Wahltag entgegen § 46 Abs. 3 WVO, Weiterertragung, die das Leihen, Verleihen oder sonstige Benützung der Angabe der Stimmzahl gestattet sind, können sich die Stimmzettel der Hilfe vor anderen Personen befinden. Die Weiterleitung ist auf technischer Basis bei der Ausfertigung einer Wahlberechtigtenkarte gesichert und elektronischer Weiterleitung bewahrt. Auslegung bei der Wahlleitung, die eine anderweitliche Information erhält, die eine andere Wahlleitung oder die Wahlleitung der Wahlberechtigten anzeigt, oder weiterhin einen dem Wahlberechtigten mitgeteilten Befehl, die Hilfsperson gemäß des § 46 Abs. 3 weiterleiten zu lassen. Die bei der Weiterleitung an einer Wahl zur Hilfe der Teilnehmer des Gemeindeverbandes der Teilnehmer der Gemeinde der Teilnehmer der Gemeinde.

³⁾ Unterstützt für oder mit der Einlegung des Wahlscheins beauftragte Beauftragte der Gemeinde sowie bei automatisierter Eintragung des Wahlscheins elektronisch.

⁴⁾ Von der Wahlkommission gemäß dem Wahlkonzept am Wahltag sicherzustellen. Über die der Teilnehmer des Gemeindeverbandes am Wahltag entgegen § 46 Abs. 3 WVO, Weiterertragung, die das Leihen, Verleihen oder sonstige Benützung der Angabe der Stimmzahl gestattet sind, können sich die Stimmzettel der Hilfe vor anderen Personen befinden. Die Weiterleitung ist auf technischer Basis bei der Ausfertigung einer Wahlberechtigtenkarte gesichert und elektronischer Weiterleitung bewahrt. Auslegung bei der Wahlleitung, die eine anderweitliche Information erhält, die eine andere Wahlleitung oder die Wahlleitung der Wahlberechtigten anzeigt, oder weiterhin einen dem Wahlberechtigten mitgeteilten Befehl, die Hilfsperson gemäß des § 46 Abs. 3 weiterleiten zu lassen. Die bei der Weiterleitung an einer Wahl zur Hilfe der Teilnehmer des Gemeindeverbandes der Teilnehmer der Gemeinde der Teilnehmer der Gemeinde.



Wähler mit Wahlschein

Es kommt vor, dass Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen, z.B. wenn der Wahlberechtigte nachweist, dass er den Wahlschein nicht erhalten hat oder der Inhaber eines solchen Dokumentes verstirbt.

Deshalb muss sich der Wahlvorsteher **vor der Zulassung eines Wählers mit Wahlschein** durch einen **Anruf** bei dem Wahlamt, von dem der Wahlschein ausgestellt wurde, versichern, dass der Wahlschein noch gültig ist.

Die Telefonnummer des ausstellenden Wahlamtes ist auf dem Wahlschein unten rechts neben dem Dienstsiegel eingedruckt.





Wähler mit Wahlschein - Prüfung des Wahlrechts

Lassen Sie sich Wahlschein und einen Ausweis
aushändigen.

Prüfen Sie die Gültigkeit des Wahlscheines
durch Anruf bei dem aufgedruckten Wahlamt.

**Der Wahlschein ist nach der Stimmabgabe
einzubehalten**

Wahlschein

*Eindruck, für welche Wahl
der Wahlschein gilt*

Herrn 

Wahlschein Nr. 90002 / 302

Wahlverzeichnis Nr. 00006 / 196

☐ Erteilung des Wahlscheins
gem. § 16a Abs. 2 KWG
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr. 

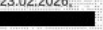
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt 31.03.1977

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl

1. unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
(Gemeinde/Stadt/Landkreis) oder

2. durch Briefwahl teilnehmen.

Datum, Unterschrift¹⁾ 23.02.2026, 

Gemeindevorstand (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag²⁾
Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
Wahlamt
Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg
Telefon: 06102/241 561

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾
Ich versichere gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers
(Vor- und Familienname)
Datum

als Hilfsperson⁴⁾
gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers
Unterschrift der Hilfsperson⁵⁾
(Vor- und Familienname)
Datum

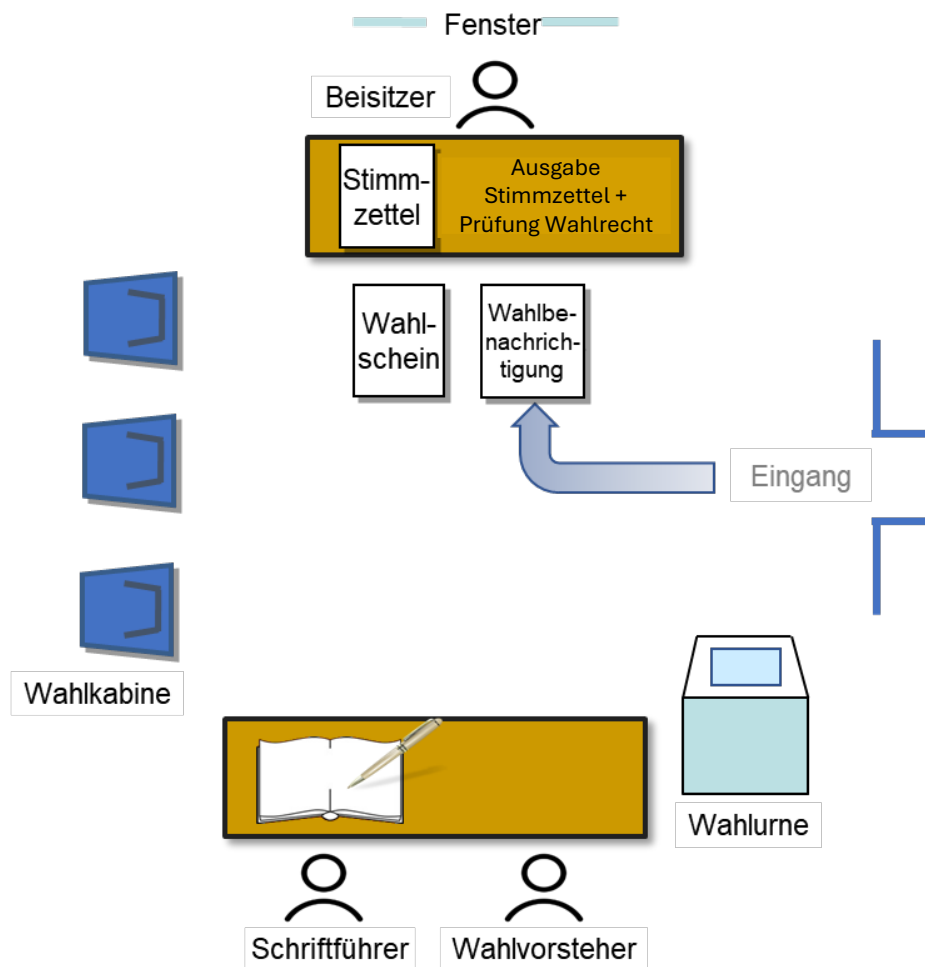
Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!
Vor- und Familienname:
Straße und Haus-Nr.:
PLZ und Wohnort:

1) Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Beauftragten der Gemeinde bzw. bei automatischer Erteilung des Wahlscheins unterbleibt.
2) Um die Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand am Wahltag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer des Gemeindevorstands am Wahltag eintragen (§ 42 Satz 3 KWG).
3) Wahlberechtigter, der das Lokatorat oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die
Hilfsleistung ist auf schriftliche Bitte bei der Ausstellung einer vom Wahlberechtigten selbst gefertigten und getätigten Wahlberechtigung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfsleistung, die unter
persönlicher Aufsicht steht, die selbständige Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verzerzt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die
Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die bei der Ausstellung an Eides statt zur Briefwahl zu unterschreiben. Außerdem ist die Sicherstellung der Geheimhaltung der Stimmzettel
gepflegt, die sie durch die Hilfsleistung bei der Wahl einseitig hat. Auf die Strafsanktion einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Wahlhandlung - Ablauf

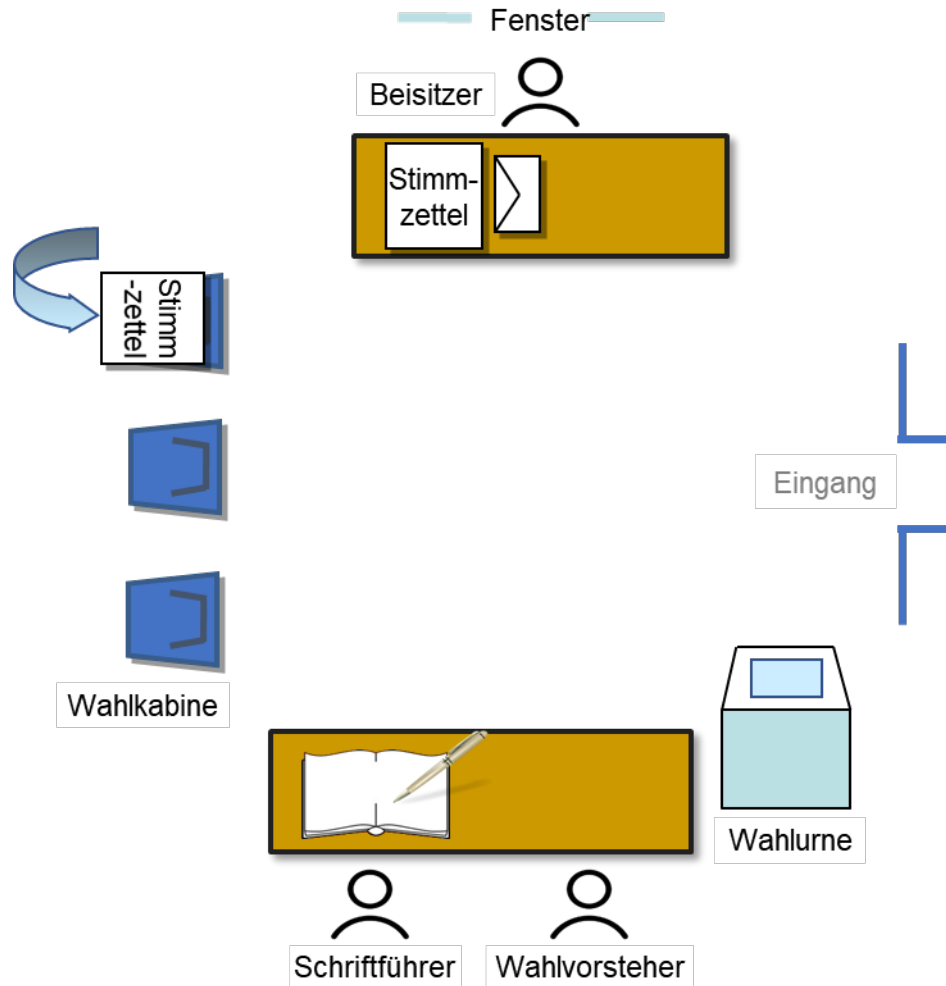


Der Wahlberechtigte erhält nach Eintritt in den Wahlraum und Prüfung der Wahlberechtigung je einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist.

Es sollte daher bereits an dieser Stelle die Wahlberechtigung kontrolliert werden. (Hierfür wird eine **Kopie** des Wählerverzeichnisses zur Verfügung gestellt).

Stimmzettel müssen vollständig entfaltet überreicht werden.

Wahlhandlung – Persönliche Stimmabgabe

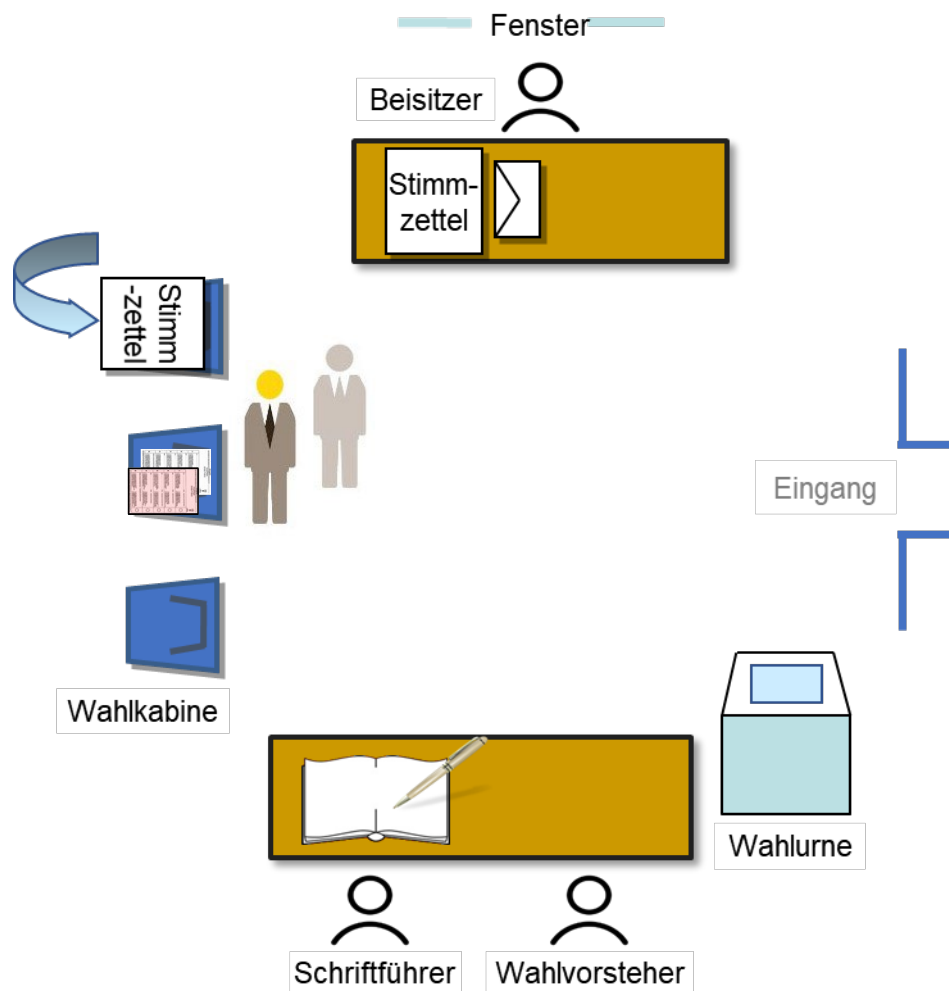


Der Wähler kann seine Stimme nur **einmal** und nur **persönlich** und **geheim** abgeben.

Der Wähler geht allein in die **Wahlkabine**, **kennzeichnet** seinen **Stimmzettel** und **faltet** ihn dort so zusammen, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Auf dieses Erfordernis sollte jeder Wähler bei der Stimmzettelübergabe durch den Wahlvorstand hingewiesen werden.

Wahlhandlung – Unterstützung durch eine Hilfsperson

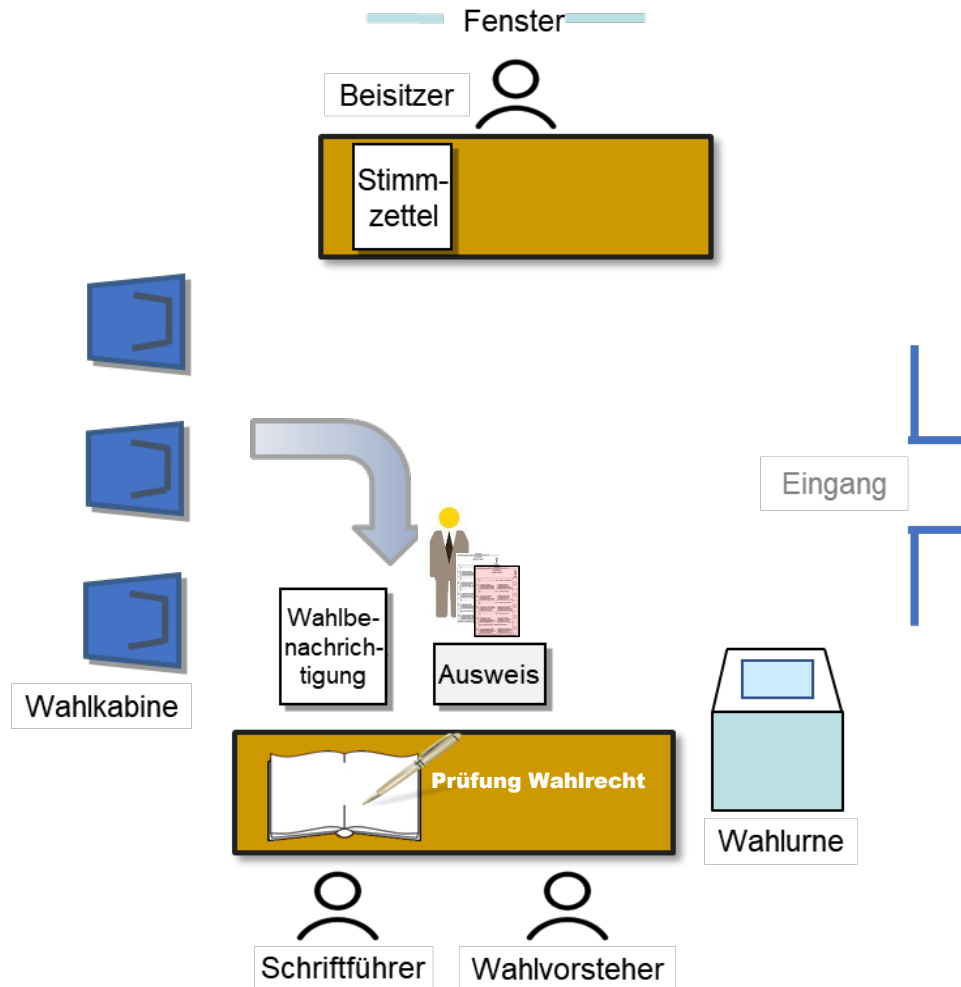


Eine **Hilfsperson** dürfen sich nur solche Wähler in die Wahlzelle mitnehmen, die des Lesens **unkundig** oder durch **körperliche** Gebrechen daran gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen und zu falten.

Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wählenden **selbst getroffen**en und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes **Mitglied** des **Wahlvorstandes** sein.

Wahlhandlung – Prüfung Wahlrecht



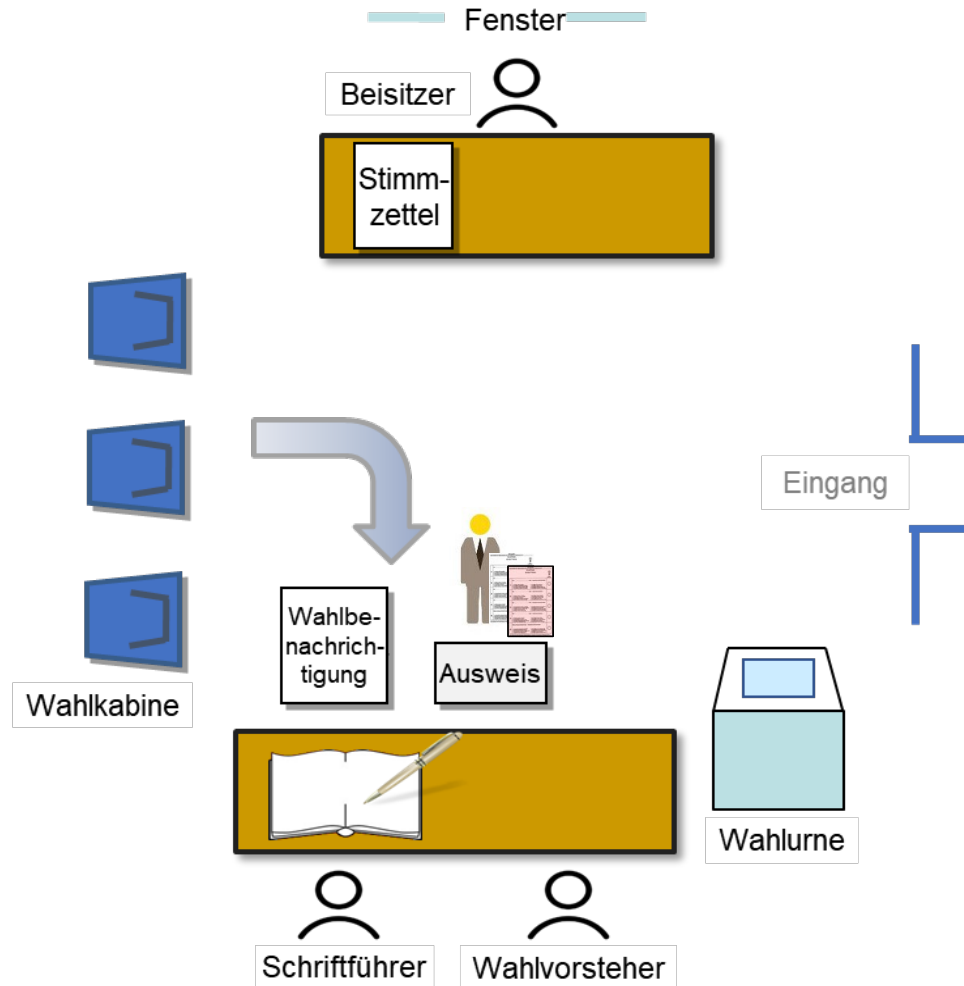
Am **Wahlisch** wird abschließend **geprüft, ob und für welche Wahl** der Wähler im Wahlbezirk **zur Stimmabgabe berechtigt** ist.

Stimmberechtigt ist, wer

- a) in das **Wählerverzeichnis** des Wahlbezirks **eingetragen** ist.
- b) einen **Wahlschein besitzt**, der für die Stimmabgabe **im Wahlkreis** gültig ist

Erst danach wird die Wahlurne zur Stimmabgabe freigegeben.

Wahlhandlung – Vorlage der Wahlbenachrichtigung

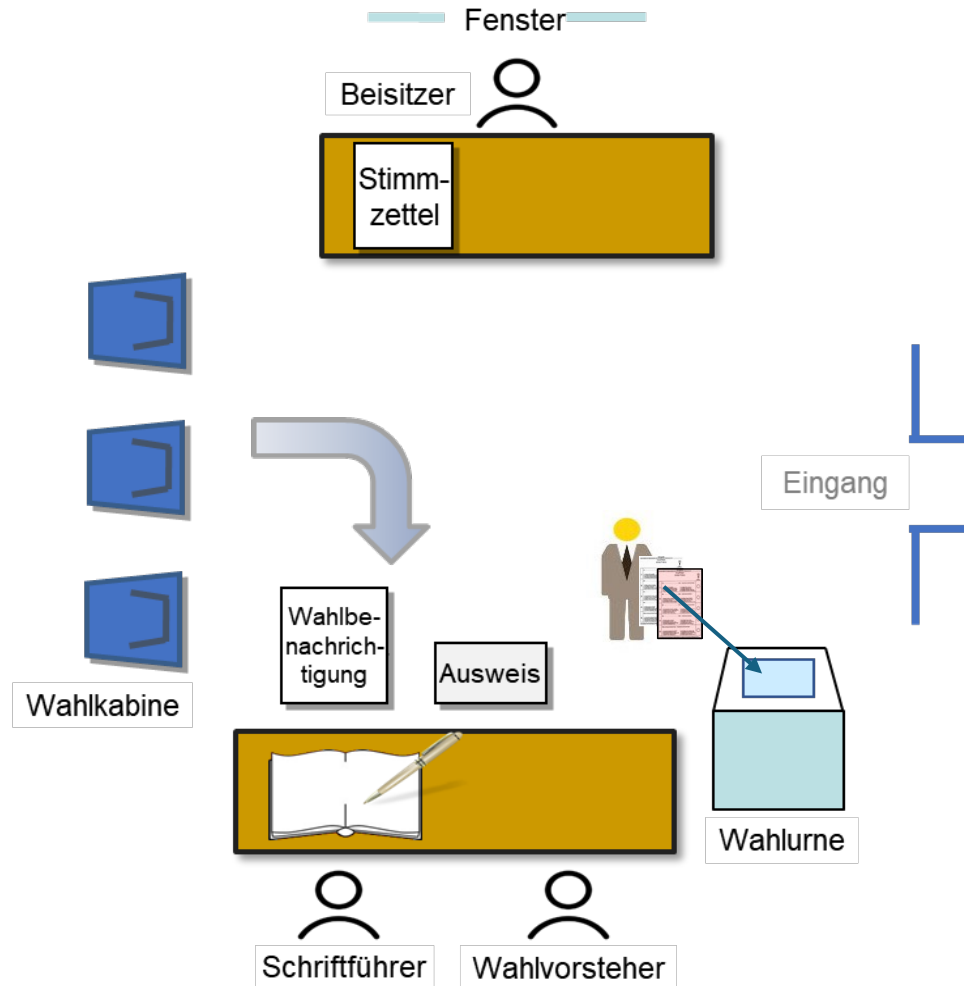


Die Kontrolle der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler wird durch die Vorlage der **Wahlbenachrichtigung**, erleichtert.

Der Wähler soll sich durch sein Ausweis oder einem anderen Dokument ausweisen. Der Wähler kann auch auf andere Weise die Identität glaubhaft machen.

Pflicht, das Gesicht zur Identitätsfeststellung unverhüllt zu zeigen.

Wahlhandlung – Vorlage der Wahlbenachrichtigung



Sobald der Schriftführer den **Namen** des Wählers im Wählerverzeichnis (ggf. hinten im Nachtrag) **gefunden** hat, gibt der Wahlvorsteher die **Wahlurne frei**.

Der Wähler hat den gefalteten **Stimmzettel** selbst in die **Wahlurne** zu **werfen**.

Der Schriftführer **vermerkt** jeweils die **Stimmabgabe im Wählerverzeichnis** in der Spalte „Stimmabgabevermerk“.



KEINE

Abgabe von Briefwahlunterlagen

Sollen ausgefüllte Briefwahlunterlagen für einen Anderen im Wahlraum abgegeben werden, so ist deren Annahme zu verweigern. Der Wahlvorsteher ist zur Annahme weder berechtigt noch verpflichtet.

Verweisen Sie darauf, dass der Wahlbrief noch bis 18.00 Uhr bei der auf dem Umschlag aufgedruckten Stelle abgegeben werden kann.

Keinesfalls darf ein Wahlbrief in einem Urnenwahlbezirk zur Auszählung geöffnet werden!



Zurückweisung von Wählern - keine Wahlberechtigung



Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Vermerk (W) befindet.
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat.

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer in das Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonstige Bedenken an der Zulassung zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.

Bitte in diesem Fall zuvor unbedingt telefonisch Kontakt mit dem Wahlamt aufnehmen.

Tel: 06102 / 241-561



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Zurückweisung von Wählern – Mängel bei der Stimmabgabe

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat
2. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
3. in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,
4. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder, für den Wahlvorstand erkennbar,
5. mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Die Stimmzettel –für jede Wahl- sind einzeln in die Wahlurne einzuwerfen.

Auf Verlangen des Wählers ist ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat.





Zwischenstand Wähler

Sollten zum Ende der Wahlhandlung (18 Uhr) weniger als 30 Wähler ihre Stimme im Wahlbezirk abgegeben haben, so muss (mit Ausnahme der Ausländerbeiratswahl) die Ergebnisermittlung zusammen mit einem anderen Wahlvorstand erfolgen.

Das Wahlamt wird daher um **15 Uhr** in den Wahlbezirken die Wahlbeteiligung abfragen.

Aus diesem Grund muss der Wahlvorstand tagsüber eine Strichliste der Wähler, getrennt nach Wahlen führen.

Die Wahlurne darf erst geöffnet werden, nachdem festgestellt wurde, dass die Zahl der Wähler mindestens 30 beträgt.

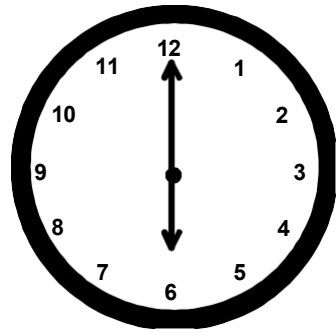




Schluss der Wahlhandlung

Die gesetzliche **Wahlzeit muss genau eingehalten werden**. Eine vorzeitige Schließung des Wahlraums ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung.

Genau um 18:00 Uhr sagt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit an.



Der Wahlvorsteher sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Vor dem Wahlraum wartenden Wähler muss der Zugang noch gewährt werden. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben; er wird also die Anwesenden bitten, so lange im Raum zu bleiben.

Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.





Ergebnisermittlung

Am Wahlabend wird im Wahlbezirk nur ein Trendergebnis der einzelnen Wahlen ermittelt.

Die Auszählung der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen und Streichungen erfolgt erst in den Folgetagen durch gesonderte Auszählungswahlvorstände.

Zur Ergebnisermittlung sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Die Auszählung beginnt, nachdem der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet erklärt hat.

Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.

Das vorgeschriebene Auszählverfahren ist genau einzuhalten.





Ergebnisermittlung - Reihenfolge

Die Trendergebnisse der einzelnen Wahlen werden in einer **genau einzuhaltenden Reihenfolge** ermittelt.

Für den **Ausländerbeirat** wird **am Wahlabend kein Ergebnis** ermittelt. Es werden nur die abgegebenen **blauen Stimmzettel gezählt, verpackt und versiegelt**.

Dies geschieht noch vor der Ergebnisermittlung der anderen Wahlen. Die Niederschrift ist auch hier auszufüllen.

Danach erfolgt die Ermittlung der Trendergebnisse:

1. **Stadtverordnetenversammlung**
2. **Kreistag**
3. **Ortsbeirat (nur in Gravenbruch und Zeppelinheim)**





Ergebnisermittlung - Einzelne Schritte

1. Alle nicht benutzten Stimmzettel entfernen und sicher verwahren (zurück in den Karton).
2. Ausreichend Tische zusammenstellen, damit eine Sortierung der (großen) Stimmzettel möglich ist.
3. Wahlurne öffnen, Stimmzettel entnehmen. Stimmzettel nach Farben sortieren.
4. Wähler im Wählerverzeichnis an Hand der Stimmabgabevermerke der einzelnen Spalten getrennt zählen (Schriftführer und Stellv.).
5. Eingenommene Wahlscheine zählen, dabei unterschiedliche Wahlberechtigungen beachten.

Beachten Sie, dass unterschiedliche Zahlen für die einzelnen Wahlen auftreten können.



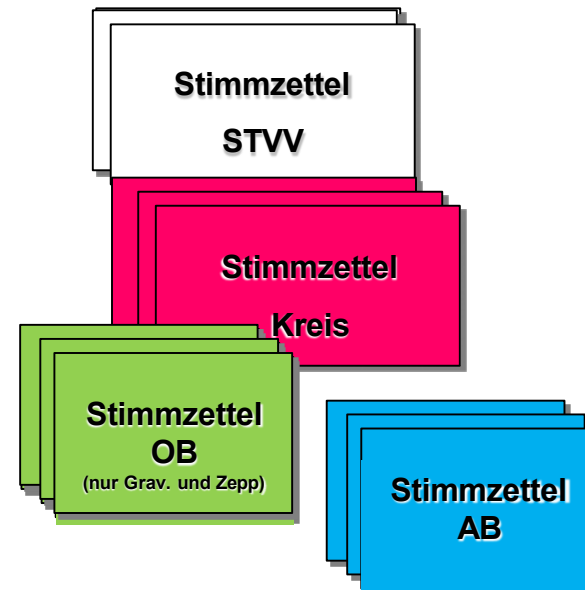


Ergebnisermittlung – Einzelne Schritte

- **Schriftführer:** Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und Wahlscheine für die Abstimmung und die einzelnen Wahlen zählen
- **Beisitzer:** Wahlurne öffnen, Stimmzettel entnehmen und nach Farben sortieren
- **Beisitzer:** Stimmzettel getrennt nach Farben zählen

Wählerverzeichnis

Nr.	Name	G	K	O	A
1001	Meier	✓	✓	✓	***
1002	Müller	✓	✓	*****	
1003	Sarkozy	✓	✓	✓	✓
1004	Trödel	✓	✓	*****	
1005	Schulze	**	✓	*****	
1006	Özil	*****	✓		

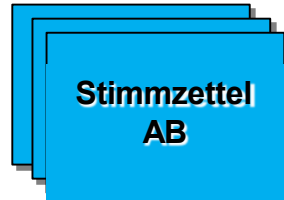




Ergebnisermittlung - Einzelne Schritte

Vorläufiger Abschluss der Ausländerbeiratswahl

Zählen und verpacken der gefalteten Stimmzettel



Übertrag der Zahl der Wähler auf den Verpackungsumschlag und in die Niederschrift.

Sichere Verwahrung des Stimmzettelpakets bis zum Abschluss der Ermittlung der Trendwahlergebnisse.





Ergebnisermittlung - Einzelne Schritte

Beisitzer: Stimmzettel getrennt nach Farben zählen



Die Zahl der Stimmzettel der einzelnen Wahlen muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke der jeweiligen Wahl (zuzüglich evt. Wahlscheine) übereinstimmen.

Falls nicht, muss noch einmal gezählt werden.

Sollte danach immer noch eine Abweichung bestehen, ist die Zahl der gezählten Stimmzettel = der Zahl der Wähler.

In der Niederschrift ist solch eine Abweichung zu erläutern
(z.B. „*versehentlich ein Stimmabgabevermerk im WVZ vergessen*“)





Ergebnisermittlung – Reihenfolge

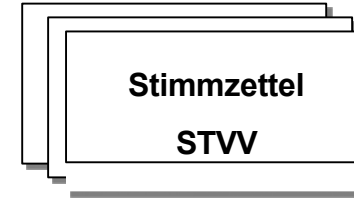
Die Ergebnisse der einzelnen Wahlen, die Abstimmung, werden in einer **genau einzuhaltenden Reihenfolge** ermittelt:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Kreistag
3. Ortsbeirat (nur in Gravenbruch und Zeppelinheim)

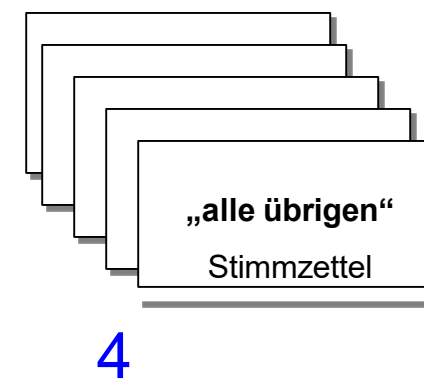
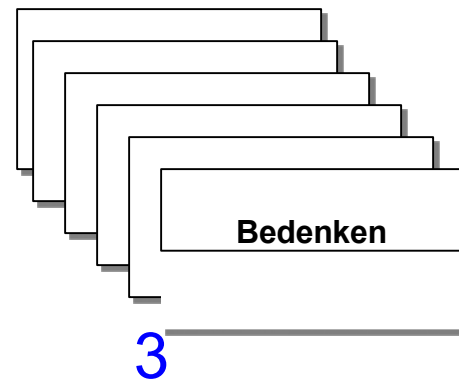
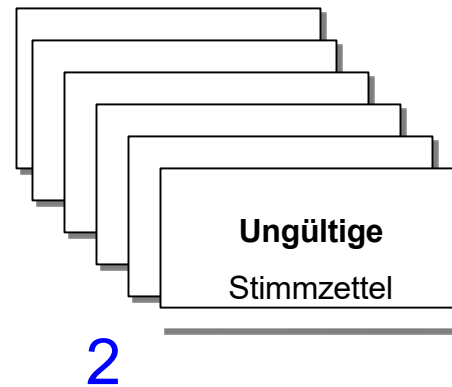
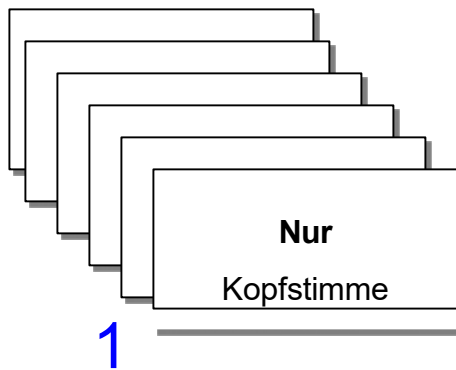
Zunächst wird also mit der Stadtverordnetenversammlung begonnen.



Ergebnisermittlung Stadtverordnetenversammlung



Die Stimmzettel werden nach vier Kategorien auf Stapel aufgeteilt und gezählt:



Ergebnisermittlung



Stapel 1

Stimmzettel, auf denen ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (**nur Kopfstimme**)

1 A - Partei	A	☒
101 Kunze, Dieter		
102 Louisse, Claude		
103 Wölfel, Brigitte		
104 Müller, Ellen		
105 Klein, Karl-Heinz		
106 Algari, Fabio		
107 Neu, Rolf		
108 Lorenz, Peter		
109 Junak, Hans		
110 Baggio, Roberto		
111 Bender, Stephan		
112 Kappes, Günter		
113 Bongen, Hanno		
114 Seipelt, Helga		
115 Engel, Heidi		

2 B - Partei	B	☐
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		
203 Faul, Angelika		
204 Schmitz, Paula		
205 Schulze, Konrad		
206 Knops, Anton		
207 Andrikaki, Sofia		
208 Krause, Hermann		
209 Spruijt, Coby		
210 Leven, Gerhard		
211 Elmpt, Bruno		
212 Lehmann, Silvia		
213 Funk, Brigitte		
214 Knöss, Bernhard		
215 Schwing, Gudrun		

3 Wählergruppe C	C	☐
301 Bremes, Peter		
302 Pütz, Margret		
303 Flach, Hubert		
304 Poensgen, Gerd		
305 Schmidt, Wilhelm		
306 Crespi, Pons		
307 Dahmen, Walter		
308 Heck, Walter		
309 Bruns, Christel		
310 Matzke, Franz		
311 Meyer, Heinz		
312 Spengler, Helmut		
313 van Heuvel, Ema		
314 Haas, Dirk		
315 Kraus, Karl		





Ergebnisermittlung

Stapel 2

Offensichtlich eindeutig **ungültige** Stimmzettel

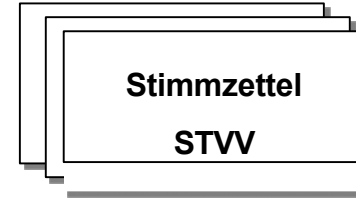
1 A - Partei	A			
101 Kunze, Dieter				
102 Louisse, Claude				
103 Wölfel, Brigitte				
104 Müller, Ellen				
105 Klein, Karl-Heinz				
106 Algari, Fabio				
107 Neu, Rolf				
108 Lorenz, Peter				
109 Junak, Hans				
110 Baggio, Roberto				
111 Bender, Stephan				
112 Kappes, Günter				
113 Bongen, Hanno				
114 Seipelt, Helga				
115 Engel, Heidi				

2 B - Partei	B			
201 Fischer, Barbara				
202 Kunze, Karl				
203 Faul, Angelika				
204 Schmitz, Paula				
205 Schulze, Konrad				
206 Knops, Anton				
207 Andrikaki, Sofia				
208 Krause, Hermann				
209 Spruijt, Coby				
210 Leven, Gerhard				
211 Elmpt, Bruno				
212 Lehmann, Silvia				
213 Funk, Brigitte				
214 Knöss, Bernhard				
215 Schwing, Gudrun				

3 Wählergruppe C	C			
301 Bremes, Peter				
302 Pütz, Margret				
303 Flach, Hubert				
304 Poensgen, Gerd				
305 Schmidt, Wilhelm				
306 Crespi, Pons				
307 Dahmen, Walter				
308 Heck, Walter				
309 Bruns, Christel				
310 Matzke, Franz				
311 Meyer, Heinz				
312 Spengler, Helmut				
313 van Heuvel, Erna				
314 Haas, Dirk				
315 Kraus, Karl				



Ergebnisermittlung



Stapel 2 – Ungültige Stimmzettel

Erläuterungen zu Stapel 2:

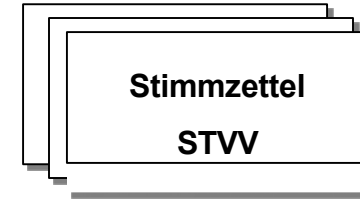
Der Wahlvorstand am Sonntag ist für die Einzelstimmen (Bewerberstimmen) nicht zuständig. Er bewertet daher auch nicht, ob ein Stimmzettel wegen evtl. zu viel abgegebener Einzelstimmen ungültig werden könnte.

Ungültige Stimmzettel am Sonntag sind:

- **leer** abgegebene Stimmzettel
- **zerrissene** Stimmzettel (außer leichte Beschädigung)



Ergebnisermittlung



Stapel 3 – Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

Erläuterungen zu Stapel 3:

Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben, sind solche, die nicht eindeutig erkennbar in Stapel 1, 2 oder 4 gehören.

Beispiele:

- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten
- Stimmzettel, bei denen nur Kopfstimmen gekennzeichnet wurden aber nicht klar erkennbar ist, ob evtl. eine wieder gestrichen wurde.



Ergebnisermittlung



Stapel 4 – Veränderte Stimmzettel

Stimmzettel, auf denen ein oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet wurden **und mindestens eine Bewerberstimme** abgegeben wurde oder Streichungen vorgenommen wurden (**veränderte bzw. „übrige“ Stimmzettel**)

1 A - Partei	A					
101 Kunze, Dieter						
102 Louisse, Claude						
103 Wölfel, Brigitte						
104 Müller, Ellen	X					
105 Klein, Karl-Heinz						
106 Algari, Fabio						
107 Neu, Rolf	XX					
108 Lorenz, Peter						
109 Junak, Hans						
110 Baggio, Roberto						
111 Bender, Stephan						
112 Kappes, Günter						
113 Bongen, Hanno						
114 Seipelt, Helga						
115 Engel, Heidi						

2 B - Partei	B					
201 Fischer, Barbara						
202 Kunze, Karl						
203 Faul, Angelika						
204 Schmitz, Paula						
205 Schulze, Konrad						
206 Knops, Anton						
207 Andrikaki, Sofia						
208 Krause, Hermann						
209 Spruijt, Coby						
210 Leven, Gerhard						
211 Elmpt, Bruno						
212 Lehmann, Silvia						
213 Funk, Brigitte						
214 Knöss, Bernhard						
215 Schwing, Gudrun						

3 Wählergruppe C	C					
301 Bremes, Peter						
302 Pütz, Margret						
303 Flach, Hubert						
304 Poensgen, Gerd						
305 Schmidt, Wilhelm						
306 Crespi, Pons						
307 Dahmen, Walter						
308 Heck, Walter						
309 Bruns, Christel						
310 Matzke, Franz						
311 Meyer, Heinz						
312 Spengler, Helmut						
313 van Heuvel, Erna						
314 Haas, Dirk						
315 Kraus, Karl						





Ergebnisermittlung



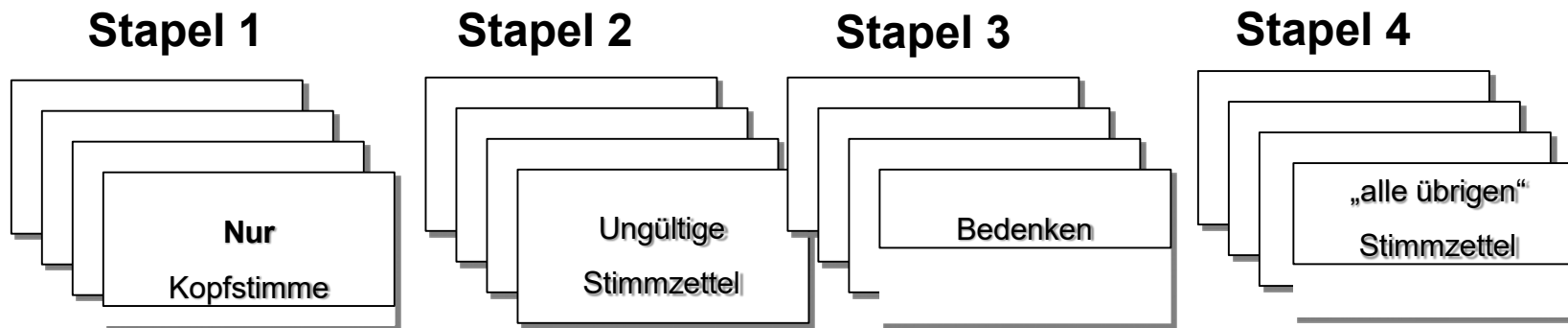
Prüfung der Stimmzettelstapel 1, 2, und 4 durch Wahlvorsteher und stellv. Wahlvorsteher

- Stimmzettelstapel 1 und 4 auf richtige Zuordnung prüfen
- Stapel 2 prüfen, ob auch wirklich nur zweifelsfrei vollständig ungültige Stimmzettel darin sind

Zählung der Stimmzettel in den Stapeln 1-4

je 2 Beisitzer zählen die Stimmzettelstapel nacheinander

(Ergebnis in Ziffer 4.2. Spalte 1 der Niederschrift eintragen)



Ergebnisermittlung



Zählung der Stimmzettel in den Stapeln 1-4

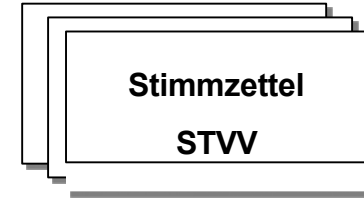
je 2 Beisitzer zählen die Stimmzettelstapel nacheinander
(*Ergebnis in Ziffer 4.2. Spalte 1 der Niederschrift eintragen*)

4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist			
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)			
Stapel 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)			
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel			
Summe (muss mit B übereinstimmen)				



Ergebnisermittlung



Wie ist mit **Stapel 3** zu verfahren, sofern einer gebildet wurde ?

Sofern ein Stapel 3 (Anlass zu Bedenken) gebildet ist:

Beschluss darüber, welchem der 3 Stimmzettelstapel (1, 2 oder 4, die Stimmzettel des Stapels 3 rechnerisch zuzuordnen sind

- Vermerk des Buchstaben „B“ auf der **Vorderseite** des Stimmzettels (Kennzeichnung für Beschlussfassung)
- Vermerk des Beschlusses „U“ = ungültig oder „G“ = gültig auf der **Rückseite** des Stimmzettels
- Eintrag in der Niederschrift unter Ziffer 4.2, Spalte 2

- Die Stimmzettel des Stapels 3 sind der Niederschrift beizufügen



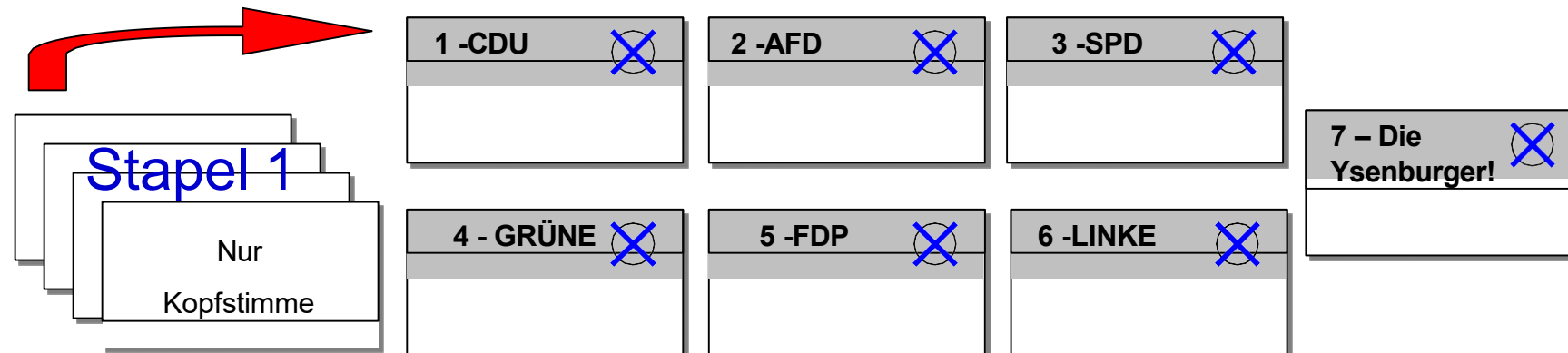
Ergebnisermittlung



Ergebnisermittlung aus Stapel 1

Zählung der Stimmzettel nach Wahlvorschlägen

- Stapel 1 nach den einzelnen Wahlvorschlägen sortieren prüfen, ob die Zuordnung richtig ist



- Danach Zählen der Stimmzettel nach Wahlvorschlägen



Ergebnisermittlung



Ergebnisermittlung aus Stapel 1

Zählung der Stimmzettel nach Wahlvorschlägen (*Ergebnis in Ziffer 4.3 Spalte 1 der Niederschrift eintragen*)

4.3 Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 (Nr. 4.2, Spalte 3) entfielen auf
Name oder Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel

		Ergebnis von Stapel 1, Spalte 1	Ergebnis von Stapel 1, Spalte 2	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
1	CDU			
2	SPD			
3	GRÜNE			
4	LINKE.			
5	FDP			
6	FWG			
7	AfD			

Achtung!! Sofern Stimmzettel aus Stapel 3 dem Stapel 1 zuzuordnen waren – sind diese nun auch den Parteien zuzuordnen, und zwar in Spalte 2.



Ergebnisermittlung



Übermittlung der Schnellmeldung

Schnellmeldung 1 (Seiten 2 und 3 der Niederschrift)

Wenn die Ergebnisse, wie vorher beschrieben, ermittelt sind, erfolgt die telefonische Schnellmeldung (alle Summenfelder der Ziffer 4) an das Wahlamt

Rufnummer 241-890



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Ergebnisermittlung



Schnellmeldung 1

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

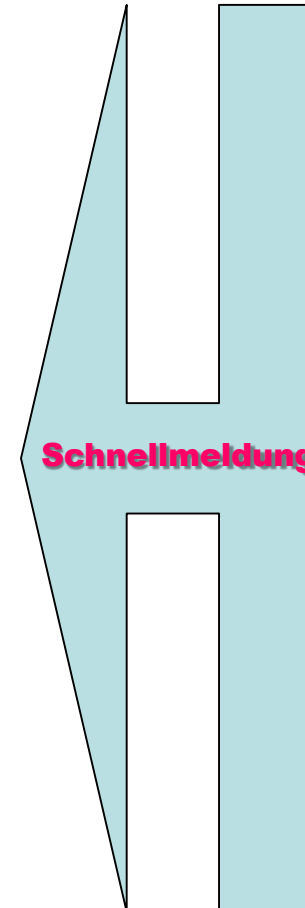
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)	
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)	

4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist			
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)			
Stapel 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)			
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel			
Summe (muss mit B übereinstimmen)				

4.3 Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 (Nr. 4.2, Spalte 3) entfielen auf Name oder Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel

		Ergebnis von Stapel 1, Spalte 1	Ergebnis von Stapel 1, Spalte 2	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
1	CDU			
2	SPD			
3	GRÜNE			
4	LINKE.			
5	FDP			
6	FWG			
7	AfD			
Summe (muss mit Nr. 4.2, Stapel 1, Spalte 3 übereinstimmen)				



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Verpackung

Paket 1

Alle Stimmzettel des Stapels 1 (nur Kopfstimme, sortiert nach Wahlvorschlägen) – werden in Kunststofftüte „Paket 1“ verpackt und kommen in den Karton/ Umzugskarton „Transportverpackung A“)

Paket 2

Alle Stimmzettel des Stapels 2 (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) – werden in Umschlag „Paket 2“ verpackt und kommen in Karton/ Umzugskarton „Transportverpackung A“

Paket 3

Alle Stimmzettel des Stapels 4 (veränderte Stimmzettel) werden in Papierröhren verpackt – kommen in „Transportverpackung B“ = Wahlurne

Paket 4

Eingenommene Wahlscheine (und die Niederschriften, ggfs. mit Stimmzetteln aus Stapel 3) kommen in „Transportverpackung C“



Verpackung

Verpackung Stapel 1

Nach der Zählung der Stimmzettel aus Stapel 1 nach Wahlvorschlägen

Stapel 1 nach Wahlvorschlägen sortiert **in Paket 1** verpacken und in die Transportverpackung A legen.





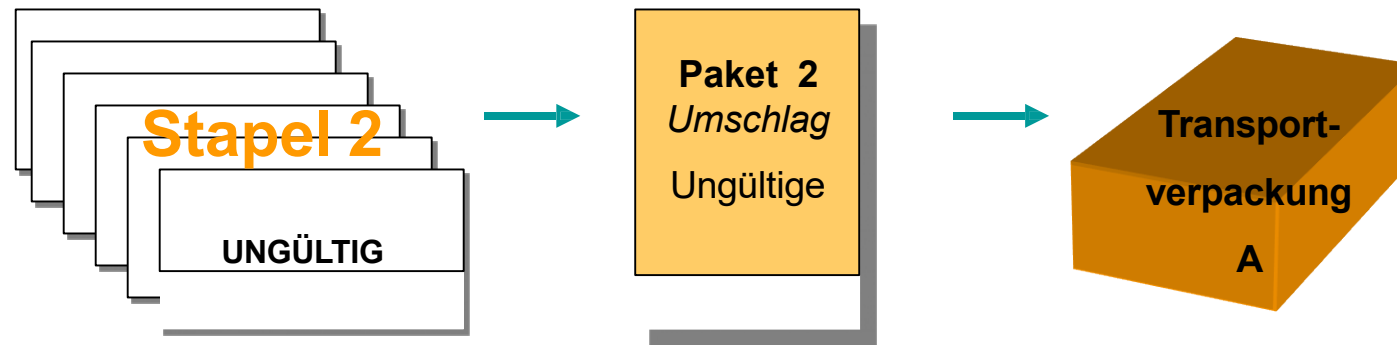
Verpackung



Paket 2

Alle Stimmzettel des Stapels 2 (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) in Umschlag verpacken

Kommen in die Transportverpackung A



Verpackung

Paket 3

Alle Stimmzettel des Stapels 4 (Kopfstimme mit Bewerberstimmen oder Streichungen oder nur Bewerberstimmen – veränderte Stimmzettel)

Kommen in die vorgesehene Papprolle und dann versiegelt in die Wahlurne





Verpackung



Paket 4

Umschlag mit eingenommenen Wahlscheinen und den Wahlniederschriften
(gegebenenfalls mit Stimmzetteln aus Stapel 3)

Das Paket 4 ist in Transportverpackung C mit anderen Unterlagen (Wählerverzeichnis, Handy, Büromaterial etc. im Wahlamt **bei der Niederschriftenannahme** abzuliefern !!



Gemeinde: Neu-Isenburg	Ortschaft: Offenbach
Wahlbezirk: 1	Wahlbezirk: 1

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Gemeindevahl (Wahl der Stadtverordnetenversammlung)
am 27. März 2011 im Wahlbezirk

1. Wahlvorstand

1.1. Zusammensetzung

1. Vorsitzender (Familienname, Vorname)	5. Stellvertreter (Familienname, Vorname)
2. Stellvertreter (Familienname, Vorname)	6. Stellvertreter (Familienname, Vorname)
3. Stellvertreter (Familienname, Vorname)	7. Stellvertreter (Familienname, Vorname)
4. Stellvertreter (Familienname, Vorname)	8. Stellvertreter (Familienname, Vorname)

1.2. ☐ Mitwirkende waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der Anlage 1 aufgeführt.

1.3. ☐ Im Wahlbereich befand sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die weiteren Angaben sind in der Anlage 2 enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Wahlbereich um einen Sonderwahlbereich, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in der Krankenzimmer befindet; die Angaben hierzu sind in der Anlage 2 enthalten.

2. Wahlhandlung

2.1. Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussscheinung

☐ waren nicht zu berichtigen. ☐ sind berichtigt worden.

2.2. Mit der Stimmabgabe wurde um ☐ ☐ begonnen.

1.4. Alle benannten Unterschriften während der Wahlhandlung waren zu vernichten.

Paket 4
Umschlag
Wahlscheine
Wahlnieder-
schrift



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



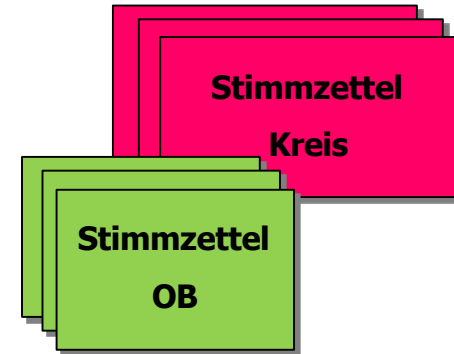
Auszählung

Kreistag / **Ortsbeirat**

Das **gesamte** unter „Ergebnisermittlung Stadtverordnetenversammlung“(ab Seite 40)

beschriebene Auszählverfahren ist nunmehr für die
Keistagswahl und im Anschluss daran

(in Gravenbruch und Zeppelinheim)
für die **Ortsbeiratswahl** zu wiederholen.



**Nach Abschluss einer jeden Auszählung ist die entsprechende
Schnellmeldung an das Wahlamt durchzugeben.**



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Ergebnisermittlung

Ausländerbeiratswahl



Achtung!

Es werden nur die gefalteten Stimmzettel gezählt (Zahl der Wählerinnen und Wähler).

Es erfolgt keine Schnellmeldung

Fertigstellung der Niederschrift

Verpackungsumschlag mit den gefalteten Stimmzetteln in Paket 1 – Kunststofftüte legen
- versiegeln und in Transportverpackung C = Kunststoffkiste legen.





Verpacken der weiteren Wahlunterlagen



Nach Abschluss der Auszählung **aller** Wahlen

Paket 4: Wahlscheine, Wahlniederschrift (gegebenenfalls mit Stimmzettel aus Stapel 3)

- **Verpackte Stimmzettel Ausländerbeiratswahl**
- **Wählerverzeichnis**
- **Mobiltelefon**
- **Anwesenheitsliste**
- **Eingenommenen Wahlbenachrichtigungen**

Die Transportverpackung C ist bei der Niederschriftenannahme abzugeben !!!

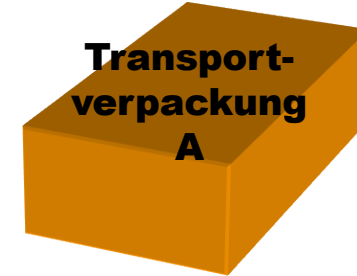




Transport / Rückgabe der Wahlunterlagen

Transportverpackung A = Karton

Inhalt: Pakete 1 (Kunststofftüte) und 2 (Umschlag ungültige) (zu jeder Wahlart)



Transportverpackung B = Wahlurne

Inhalt: Paket 3 (Rolle - zu jeder Wahlart)



Transportverpackung C = Kunststoffkiste

Inhalt: Paket 4 (eingenommene Wahlscheine), Niederschriften mit Anlagen, Stimmzettel der Ausländerbeiratswahl, Wählerverzeichnis, Anwesenheitslisten, Handy, ... Siehe Liste





Transport / Rückgabe der Wahlunterlagen

Abholung der Transportverpackungen A und B

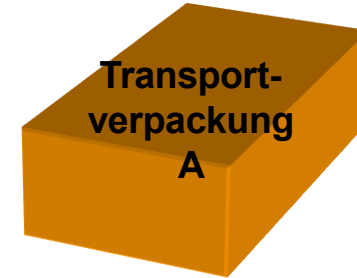
Sobald Sie am Verpacken der letzten Wahlunterlagen der letzten Wahl sind, bestellen Sie telefonisch den „Abholdienst“ und übergeben diesem die Verpackungen gegen Empfangsbestätigung.

Bis zur Übergabe der Verpackungen an den Abholdienst, müssen diese Beaufsichtigt werden.

Hierzu bleiben:

- stell. Wahlvorsteher
- stellv. Schriftführer und mindestens
- 1 Beisitzer

bis zur Übergabe bei den Unterlagen.



Rufnummer für den Abholdienst
06102 / 241 - 561



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Transport / Rückgabe der Wahlunterlagen

Rückgabe der Transportverpackung C

Die Verpackung C ist vom

- Wahlvorsteher und dem
- Schriftführer

Bei der Niederschriftenannahme im Rathaus abzugeben.





Kontakt, Rufnummern

Wahlamt

Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Tel.: 06102 / 241-819
Mail: wahlamt@stadt-neu-isenburg.de

Ansprechpartner/innen für wahlrechtliche Fragen
oder zu Schulung:
Dzenana Sabic
Claudia Remy

Tel.: 06102 / 241-725
Tel.: 06102 / 241-705

Ansprechpartnerin zur Besetzung der
Wahlvorstände:

Anforderung einer Bescheinigung über
die Tätigkeit in einem Wahlvorstand

Tel.: 06102 / 241-826
Mail: wahlhelfer@stadt-neu-isenburg.de

Rufnummern am Wahltag

Allgemeine Rückfragen

Tel.: 06102 / 241-561

Ergebnisübermittlung (Sammelanschluss) **Tel.: 06102 / 241-890**

Abholdienst Pakete A und B

Tel.: 06102 / 241-561



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt